

BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN Kreisverband Ludwigshafen am Rhein

§ 1 Betragspflicht und Höhe des Beitrags

- (1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Monat der Mitgliedschaft.
- (2) Die Beitragshöhe beträgt mindestens 1 Prozent des Nettoeinkommens und mindestens 15,00 Euro pro Monat.
- (3) Personen mit besonderen finanziellen Härten, wie Geringverdiener*innen, Student*innen und Arbeitslose, sollen auf Antrag einen monatlichen Beitrag von mindestens 7,00 Euro zahlen. Der Antrag ist bei der*dem Schatzmeister*in des Kreisverbandes zu stellen. Die Beitragsreduzierung erlischt automatisch nach Ablauf von 2 Jahren. Ein erneuter Antrag ist möglich.
- (4) Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind der*dem Schatzmeister*in anzuzeigen.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsabwicklung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich im Voraus fällig. Eine viertel- bzw. halbjährliche oder jährliche Zahlung im Voraus ist möglich.
- (2) Der Beitrag ist vorzugsweise im Lastschriftverfahren zu entrichten.

§ 3 Mandatsbeiträge

- (1) Mandats- und Amtsträger*innen und vom Vorstand oder der Fraktion entsandte Personen in Aufsichtsgremien leisten neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an den Kreisverband.
- (2) Die Höhe der Mandatsbeiträge von Stadträten beträgt mindestens 27.5% der monatlichen Aufwandsentschädigung. Auf Zuschläge für Funktionen wie z.B. Fraktionsvorsitz oder Aufsichtsratsvergütungen wird analog ein Beitrag von 27.5% erhoben. Auf Sitzungsgelder werden keine Beiträge erhoben. Bei Landtags-, Bundestags- und Europaabgeordneten sowie politischen Beamt*innen ist der Beitrag 1.5% der Abgeordnetenentschädigung (Diäten) bzw. der gültigen Besoldung. Die Beträge werden zu Beginn der Wahlperiode/Amtsperiode zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und den Mandatsträger*innen festgeschrieben. Zur Vereinfachung der Zahlung soll der*die Beitragszahler*in

einer Einzugsermächtigung zustimmen. Für jedes zu versorgende Familienmitglied wird ein Nachlass von 20% gewährt.

- (3) Für Mandats- und Amtsträger*innen, die die Mandatsbeiträge nicht steuerlich geltend machen können, sowie Schüler*innen, Student*innen und Geringverdiener*innen (auch Selbständige) werden die Beiträge auf Antrag reduziert. Kürzungen von staatlichen Transferleistungen aufgrund der Einnahmen aus dem Mandat werden auf Antrag bei den Mandatsbeiträgen berücksichtigt.
- (4) Die Mandatsbeiträge werden monatlich oder im Voraus an den Kreisverband gezahlt.
- (5) Der*die Schatzmeister*in informiert im Rahmen des jährlichen Finanzberichtes parteiintern an die Mitgliederversammlung über die Einhaltung der Mandatsbeitragsregelung. Die Mandats- und Amtsträger*innen teilen dem*der Schatzmeister*in rechtzeitig Änderungen bei den Aufwandsentschädigungen und Besoldungen mit, die Grundlage der Mandatsbeiträge sind.

§ 4 Spenden

- (1) Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes anzunehmen.
- (2) Zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) sind nur der*die Schatzmeister*in und ersatzweise die zwei Sprecher*innen berechtigt.
- (3) Für Zuwendungsbestätigungen dürfen nur die Vordrucke verwendet werden, die vom Landes- bzw. Bundesverband freigegeben worden sind.

§ 5 Haushalt

- (1) Der Vorstand erarbeitet auf der Grundlage eines Vorschlages des*der Schatzmeisters*in jährlich einen Haushaltsentwurf. Der Haushalt wird zuerst vom Vorstand und dann von der Mitgliederversammlung verabschiedet (siehe Satzung §14). Darüber hinaus stellt der*die Schatzmeister*in eine mittelfristige Finanzplanung auf, aus der die Vermögensentwicklung und die Rücklagen für Wahlkämpfe hervorgehen.
- (2) Ein Nachtragshaushalt wird notwendig, wenn die Ausgaben in einzelnen Haushaltstiteln um 20% (gleichzeitig aber mindestens um 250€) überschritten oder die Gesamt-Ausgaben/-Einnahmen um 10% über-/unterschritten werden. Ist dies absehbar, hat der*die Schatzmeister*in sobald wie möglich einen

Nachtragshaushalt einzubringen. Der Vorstand kann einen Nachtragshaushalt bis zu dessen Verabschiedung auf der nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen.

- (3) Solange ein Haushaltsentwurf noch nicht von der Mitgliederversammlung verabschiedet wurde, dürfen nur Ausgaben erfolgen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die für den laufenden Geschäftsbetrieb und die Gremienarbeit notwendig sind. Neue Verpflichtungen dürfen außer für den laufenden Geschäftsbetrieb und die Gremienarbeit nur nach Beschluss einer Kreismitgliederversammlung eingegangen werden.

§ 6 Kassenführung

- (1) Der Kreisverband und seine Untergliederungen dürfen ihre finanziellen Mittel ausschließlich für die den Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben verwenden.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des Kreisverbandes, insbesondere der*die Schatzmeister*in, sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Kassenführung, für die Erfassung und Vollständigkeit der Buchführung, für die Finanzplanung, für die regelmäßige Überprüfung der Beitragszahlungen und deren Höhe und für den jährlichen Finanzbericht an die Mitgliederversammlung.
- (3) Ausgaben, die 75,00 Euro übersteigen, sind im Voraus vom geschäftsführenden Vorstand zu beschließen. Ausgaben, die 150,00 Euro übersteigen, sind im Voraus vom Gesamtvorstand zu beschließen. Ausgaben, die 500,00 Euro übersteigen, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 7 Kostenerstattung

- (1) Nachgewiesene Kosten von Beauftragten, Delegierten und des Vorstandes sind auf Antrag zu erstatten, soweit die Kosten aufgrund eines vorherigen Beschlusses der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes entstanden sind. Von der Verzichtsspende soll Gebrauch gemacht werden.
- (2) Einzelheiten, insbesondere über die Höhe der erstattungsfähigen Kosten werden entsprechend der jeweils gültigen Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz geregelt. Die Kosten sind durch Vorlage der Original-Belege und unter Verwendung der Standardformulare nachzuweisen.

§ 8 Haftung

- (1) Der Kreisverband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, für die keine Deckung im Vermögen und auf dem Konto vorhanden ist. Ein negatives Reinvermögen ist nicht zulässig.
- (2) Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlasst hat.
- (3) Begeht eine Gliederung der Partei Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit Sanktionen bedroht sind, in dem sie z. B.
 - (a) ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt,
 - (b) rechtswidrig Spenden annimmt,
 - (c) Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet, so haftet sie für den hierdurch entstandenen Schaden. Die Haftung der handelnden Personen bleibt davon unberührt.

§ 9 Rechenschaftsbericht

- (1) Der*Die Schatzmeister*in verwaltet die Finanzen des Kreisverbandes. Der*Die Schatzmeister*in berichtet dem Vorstand vierteljährlich über die wirtschaftliche Situation des Kreisverbandes.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des Kreisverbandes sind verantwortlich für die ordnungsgemäße und fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichtes des Kreisverbandes nach dem Parteiengesetz und die Abgabe an den Landesverband zum vom Landesschatzmeister festgelegten Termin des folgenden Jahres.
- (3) Der Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes wird vor Abgabe an den Landesverband im Kreisvorstand beraten. Die*Der Schatzmeister*in versichert mit Unterschrift, dass die Angaben im Rechenschaftsbericht nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Neben der*dem Schatzmeister*in muss ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Bericht bestätigen.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer*innen prüfen mindestens einmal jährlich, nach Möglichkeit bis zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres das Übereinstimmen von Buchungen und Belegen, die

Beitrags- und Kassenordnung

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Angemessenheit der Ausgaben und die Übereinstimmung mit den Beschlüssen von Vorstand- und Mitgliederversammlung.

- (2) Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und geben eine Empfehlung bezüglich eines Antrages auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

§ 11 Inkrafttreten und Geltung

- (1) Die Beitrags- und Kassenordnung tritt mit Beschluss durch Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung vom 23.04.2022 zum 01.05.2022 in Kraft.
- (2) Diese Beitrags- und Kassenordnung kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 23.04.2022. Sie tritt in dieser Form am 01.05.2022 in Kraft und löst alle bisherigen Beitrags- und Kassenordnungen ab.